Gemeinde soll rund Fr. 145'000.— an die Renovation des Cagliostro-Pavillons beisteuern

Wohnen wie einst Giuseppe Balsamo alias Graf Cagliostro

-dw- Er soll einst dem geheimnisumwitterten Giuseppe Balsamo alias Alexander Graf Cagliostro (1743–1795) als Treffpunkt für dessen Geheimloge gedient haben. Der falsche Graf war indessen nicht nur ein Freimaurer, er genoss zudem einen zweifelhaften Ruf als Hochstapler, Alchimist, Wunderheiler und Abenteurer. Ausser Zweifel steht hingegen, dass der nach ihm benannte, zum Ensemble des Glöcklihofes gehörende Cagliostro-Pavillon ein schützenswertes Bauwerk ist. Die Gemeinde Riehen soll sich deshalb mit rund Fr. 145'000.– an der Renovation des Hauses an der Aeusseren Baselstrasse beteiligen.



Im unter Denkmalschutz stehenden Cagliostro-Pavillon an der Aeusseren Baselstrasse soll eine Vierzimmerwohnung eingerichtet werden. (Archivbild)

Gemäss den Untersuchungen der Kantonalen Denkmalpflege wurde der Cagliostro-Pavillon nach 1760, vermutlich 1783, möglicherweise nach den Plänen des Grafen als Gartensaal erbaut. Etwa um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts ist der ursprünglich aus einem Raum bestehende Saal unterteilt worden. In dieser Zeit ist auch die kunstvolle Rixheimer Tapete appliziert worden, die aus der Isola Bella von etwa 1841 und dem Alhambra-Motiv besteht. Am äusseren, barocken Erscheinungsbild des Pavillons hat sich indessen seit dessen Erbauung nichts Wesentliches verändert. Die Denkmalpflege beurteilt ihn denn auch als ein «hervorragendes Denkmal des 18. und des 19. Jahrhunderts und seine Restauration als unterstützungswürdig.»

Einbau einer Vierzimmerwohnung

Der sich in Privatbesitz befindliche Cagliostro-Pavillon soll jedoch nicht nur in seiner historischen Substanz restauriert werden, vielmehr planen die Besitzer den Einbau einer Vierzimmerwohnung. Zu diesem Zweck soll auch der frühere Grundstückszugang von der Aeusseren Baselstrasse her wieder nutzbar gemacht werden.

Im weiteren sollen Putz, Naturstein und Anstrich an der Aussenfassade ebenso ausgebessert werden wie die Oberflächen der Innenwände und Decken sowie die Böden. Darüber hinaus müssen einige Dachziegel erneuert und schadhaftes Holz ersetzt werden. Schliesslich sollen die bestehenden Barockfenster im Erdgeschoss durch innen vorgesetzte Flügel wärme- und schallisoliert sowie die Installationen komplett erneuert werden.

Die Restaurierung soll in enger Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege erfolgen.

Annähernd eine Million Franken

Die Gesamtkosten werden von dem mit der Projektierung des Umbaus beauftragten Architektenpaar Katharina und Wilfried Steib – die beiden erbauten unter anderem auch das Alters- und Pflegeheim «Haus zum Wendelin» – auf Fr. 925'000.— veranschlagt. Gemäss dem kantonalen Denkmalschutzgesetz sind davon Fr. 685'000.— subventionsberechtigt, Fr. 524'000.— für die Fassadenrenovation und Fr. 161'000.— für die Teilrenovation des Gebäudeinnera.

Bei einem Subventionssatz von 30

Prozent für die Fassadenrenovation bzw. 45 Prozent für die Innenrenovation beläuft sich die vom Kanton und der Gemeinde Riehen an die Renovation zu leistende Subvention auf Fr. 229'650.— Mit einer weiteren, nur vom kantonalen Gesetzgeber in finanzschwachen Zeiten vorgesehenen generellen Kürzung dieser Subvention um 20 Prozent beläuft sich diese netto schliesslich auf Fr. 183'720.— Davon hat gemäss geltenden Gesetz der Kanton 50 Prozent, also Fr. 91'860.— zu bezahlen.

Gemeinde nimmt keine Kürzung vor

Im Gegensatz zhm Kanton sieht das Reglement der Gemeinde Riehen betreffend die Festlegung von Denkmalsubventionen keinen generellen Abzug von 20 Prozent auf die Bruttosubvention vor. Der von der Gemeinde zu leistende Anteil basiert deshalb auf dieser Bruttosubvention von Fr. 229'650.— Davon hat die Gemeinde 50 Prozent oder Fr. 114'825.— zu übernehmen. Dazu kommt ein Zuschlag von 25 Prozent, weil es sich beim Cagliostro-Pavillon um ein denkmalgeschütztes Objekt handelt.

Insgesamt beträgt dementsprechend der vom Gemeinderat beantragte Gemeindebeitrag Fr. 143'530.—. Dieser Betrag gilt als oberste Limite. Die definitive Beitragshöhe richtet sich nach der effektiven Abrechnungssumme.